

Nr. 18). Für diese Bevölkerungsschicht bestand nur selten Anlaß und Gelegenheit, ihren einheimischen Göttern eine römische Weihinschrift zu setzen. Flosia Paterna muß mit den Formen der Motivinschriften relativ vertraut gewesen sein, wie auch die Form des Weihaltars, die vom üblichen Schema kaum abweicht, beweist. Wahrscheinlich gehörte sie der Oberschicht der Kolonie an und stellt somit ein Beispiel für die Integration der einheimischen Bevölkerung dar.

Dat.: 2.–3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8218 = ILS 9319; Klinkenberg 1906, 268; Schoppa 64 Nr. 82 und Taf. 73; Fremersdorf, Urkunden², 67 und Taf. 139; Spickermann 1994, 320; Stolte 1986.

Nr. 40 | Weihinschrift (Kalkstein)

Datenbank ID: 46

Inv.-Nr.: 348

Galsterer 1975 Nr. 30

AO: Köln RGM

FO: Köln; nordöstlich vom Dom, in demselben Haus wie Nr. 110 (als Deckstein eines Kanals), 1866. Als Deckstein einer Wasserleitung (Voigtel 1873, 201 f.) bzw. Kanal 17 (Doppelfeld 1957, 69); das Bad sowie das Haus, in dem es sich befand, waren an die Stelle eines früheren, 355 beim Einfall der Franken zerstörten Bades gesetzt worden (Inv.). Maße: 52 cm x 62 cm x 12,5 cm

Platte, oben und rechts glatt abgearbeitet, links und unten abgebrochen.

[I]n h(onorem) d(omus) d(ivinae) / [et] g[en]io / [c]ollegi / [f]ocariorum /^s [consiste]ntium / [c]olonia C(laudia) A(ra) A(grippinensium)?]



Zu Ehren des kaiserlichen Hauses und des Schutzgottes/Genius der Küchenjungen (?), die sich in Köln aufhalten - - -.

Die Weihinschrift des Denkmals für den Genius „collegii focariorum“ fand sich in der Gegend des Domhügels, die reich an Inschriftenfunden ist. Die 52 cm x 62 cm große Kalksteinplatte diente in späterer Zeit, wie z.B. auch die Weihinschrift eines Merkurtempels, als Abdeckung für eine Wasserleitung. Die Formel „in honorem domus divinae“ hatte der eigentlichen Weihung seit Ende des 2. Jhs. vorauszu-gehen, wenn der Dedikant gleichzeitig seine Loyalität gegenüber dem Kaiserhaus zum Ausdruck bringen wollte. Die Weihung galt jedoch in erster Linie dem Genius der „focarii“. Die zentrale Frage bei der Interpretation der Inschrift ist also die nach der Definition dieses Begriffes. Das Wort leitet sich von „focus“ (= Herd) ab und bezeichnet „den zum Herd Gehörig“, also den Küchenjungen. Den einzigen Beleg für diesen Ausdruck bietet Ulpian (Dig. 4, 9, 1, 5). Dieser erwähnt „focarii et similes“ in einer Abhandlung über die Haftung von Gastwirten bei Unterschlagungen des Küchenpersonals sowie von Kapitänen bei Veruntreuungen der Besatzung. Bei Ulpian werden die „focarii“ als niederes Personal – d.h. wohl Sklaven und Freigelassene – dargestellt. Doch dürfte ihre Bedeutung von Rang und Ansehen ihres Arbeitgebers abhängig gewesen sein, wie dies bei allen „servi“ und „liberti“ der Fall war. So genoss ein „servus Augusti“ (Sklave des Kaiserhauses) einen höheren sozialen Status als der Sklave eines normalen Bürgers. Die Finanzierung einer Inschrift, zumal einer relativ großen, wie im vorliegenden Fall, setzte eine bestimmte materielle und soziale Lage des Auftraggebers voraus. Es ist daher anzunehmen, daß es sich beim Initiator dieser Weihung um den Magister eines Kollegiums von Küchendienern handelte, die im Statthalterpalast Dienst taten. Denkbar wäre sogar, daß das „collegium focariorum“ aus kaiserlichen Sklaven bestand, die für die Dauer eines Kaiserbesuchs oder auch darüber hinaus im Praetorium von Köln „stationiert“ waren. Da das kaiserliche Personal sehr groß war, besaß es einen weit höheren Organisationsgrad als kleinere „Betriebe“, d.h. ein Zusammenschluß des Küchenpersonals zu einem Kollegium wäre gut vorstellbar. Eine Vereinigung zu einem „collegium“ war allerdings weniger organisatorischer als religiös-sozialer Art und „collegia“ waren nicht so straff „verfasst“, wie aus modernem Blickwinkel zu vermuten wäre. Sie waren aller-